

**Kooperationsvereinbarung zwischen
der Moses-Mendelssohn-Akademie Halberstadt (MMA),
der Moses-Mendelssohn-Gesellschaft Dessau (MMG) und
des Vereins der Freunde und Förderer des Museums Synagoge
Gröbzig e.V. (MSG)**

§ 1

Die MMA, die MMG und der MSG kommen überein, zukünftig ihre Planungen und Projekte zur Pflege und Erforschung jüdischer Kultur aufeinander abzustimmen.

§ 2

Die oben Genannten verpflichten sich, an den regelmäßig vom Kultusministerium des Landes Sachsen-Anhalt einberufenen Sitzungen der „Koordinierungsgruppe jüdischer Kultur“ teilzunehmen.

§ 3

Die Unterzeichner vereinbaren, ein am Landesinteresse ausgerichtetes Gesamtkonzept zur Pflege und Erforschung jüdischer Kultur bis zum 29.02.2000 zu erarbeiten und mit dem Kultusministerium des Landes Sachsen-Anhalt abzustimmen sowie den Landesverband jüdischer Gemeinden zu beteiligen.

§ 4

Die Einrichtungen erstellen jeweils ein Teilkonzept, stimmen diese untereinander ab, wobei zentrales Anliegen die Pflege nachstehend aufgeführter Gebäude ist:

- Moses-Mendelssohn-Haus Dessau, Mittelring 38
- Ehemalige Synagoge im Wörlitzer Park,
- Torhaus zum israelitischen Friedhof zu Dessau
- Rosenwinkel 18 in Halberstadt
- Ehemaliges Kantorhaus einschließlich des ehemaligen Synagogengrundstückes, Bakenstr. 56 in Halberstadt
- Gemeindemikwe Halberstadt, Judenstr. 26
- Ehemaliges jüdisches Gemeindezentrum einschließlich der ehemaligen Synagoge Gröbzig, Lange Str. 8/10

sowie abgestimmte Öffentlichkeitsangebote im Landesinteresse stehend an diesen Stätten beinhalten.

Die im Landesinteresse stehenden Projekte sind dabei insbesondere:

- Forschungs-, Dokumentations- und Ausstellungsvorhaben
- Herausgabe von Publikationen
- Konferenzen, Kolloquien und Workshops zu kulturellen / landeskundlichen Schwerpunkten
- Pflege von regionalen oder für das Land bedeutsamen Traditionen
- Projekte mit Kindern und Jugendlichen

§ 5

Die Institutionen verabreden, gemeinsame Projekte zu konzipieren (z.Bsp. Publikationen).

§ 6

Die oben Genannten streben die Schaffung einer zentralen Sammlungsstätte zur musealen Präsentation jüdischer Kulturgüter an. Die Erstellung dieser Konzeption ist mit dem Kultusministerium des Landes Sachsen-Anhalt abzustimmen.

§ 7

Die wissenschaftliche Erforschung der Geschichte des Judentums kann nach der Richtlinie für die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung von Wissenschaft und Forschung in Sachsen-Anhalt beantragt werden.

§ 8

Bestehende Vereinbarungen zwischen dem Kultusministerium und einem der Kooperationspartner bleiben davon unberührt.

§ 9

Die Kooperationsvereinbarung tritt mit dem Tage der Unterzeichnung in Kraft.

77 MOSES
MENDELSSOHN
AKADEMIE
INTERNATIONALE BEREGNI ANSTÄTTE
HALBERSTADT

ROSENWIKEL 11 D-37081 HALBERSTADT
TEL. 0340/76111 FAX 0340/76111
Moses-Mendelssohn-
Akademie
Halberstadt
(Prof. Julius Scheps)

Moses-Mendelssohn-Gesellschaft Dessau e.V.

Mittelring 38
06849 Dessau
Tel.: 03 40/850 11 99
Fax: 03 40/850 11 94

Moses-Mendelssohn-
Gesellschaft
Dessau
(Angelika Storz)

Synagoge Gröbzig

Lange Straße 8 - 20

06388 Gröbzig

Verein der Freunde und
Förderer des Museums

Synagoge Gröbzig e.V.
(Frau Dr. Lange)

Halberstadt, den

Dessau, den 16.12.99 Gröbzig, den

17. Verfahren

17.1 Der Auftrag zur Verwaltung von Landesmitteln oder Vermögensgegenständen des Landes ist, soweit er nicht auf Gesetz beruht, im Wege schriftlicher Vereinbarung zu erteilen. Die Vereinbarung muss befristet sein und eine Kündigungsmöglichkeit vorsehen.

17.2 Nach Lage des Einzelfalls ist insbesondere Folgendes zu regeln:

- 17.2.1 Inhalt und Umfang des Auftrags,
- 17.2.2 Rechte und Pflichten des Auftragnehmers, Grad der zu beachtenden Sorgfalt,
- 17.2.3 bei der Weiterleitung von Landesmitteln an Letztempfänger die Bedingungen der Weiterleitung und der Nachweis der zweckentsprechenden Verwendung durch den Letztempfänger,
- 17.2.4 Anwendung von gesetzlichen und sonstigen Vorschriften nebst Mustern,
- 17.2.5 Erteilung von Unteraufträgen,
- 17.2.6 Weisungsbefugnisse und Einwilligungsvorbehalte des Auftraggebers,
- 17.2.7 Umfang der Mitteilungspflichten,
- 17.2.8 gesonderte Buchführung und Rechnungslegung für die Mittel und Vermögensgegenstände des Landes,
- 17.2.9 Auszahlungsverfahren,
- 17.2.10 Behandlung von Rückeinnahmen,
- 17.2.11 Haftung des Auftragnehmers,
- 17.2.12 Nachweis über die Verwaltung,
- 17.2.13 Prüfungsrechte des Auftraggebers,
- 17.2.14 Ersatz des Aufwands des Auftragnehmers.

17.3 Regelungen nach Nr. 17.2 bedürfen der Einwilligung des Ministeriums der Finanzen und – soweit sie die Buchführung, die Rechnungslegung und den Nachweis über die Verwaltung betreffen – auch des Landesrechnungshofs. Das Ministerium der Finanzen kann auf seine Befugnisse verzichten.

Zu Absatz 3

– Beleihung auf dem Gebiet der Zuwendungen –

18. Personenkreis

18.1 Beliehen werden können juristische Personen des privaten Rechts, die in den Handlungsformen des öffentlichen Rechts als Zuwendungsempfänger Zuwendungen weitergeben oder als Treuhänder des Landes Zuwendungen gewähren sollen (Nrn. 12.1 und 15.1).

18.2. Der Umfang und das Ergebnis der Prüfung der Voraussetzungen zur Beleihung sind aktenkundig zu machen.

19. Verfahren

Die Beleihung geschieht durch Verwaltungsakt oder durch öffentlich-rechtlichen Vertrag. Diese müssen enthalten

- 19.1 die Bezugnahme auf § 44 Abs. 3,
- 19.2 die genaue Bezeichnung der juristischen Person des privaten Rechts, die beliehen wird,
- 19.3 die Verleihung der Befugnis, Zuwendungen nach Maßgabe besonderer Bestimmungen durch Verwaltungsakt in eigenem Namen zu bewilligen,
- 19.4 die Angabe der Behörde, die die Aufsicht über die Beliehene ausübt,
- 19.5 die Verpflichtung der Beliehenen, der aufsichtsführenden Behörde unverzüglich mitzuteilen, wenn
 - a) sich bei der Ausübung der Befugnis Zweifelsfragen oder Schwierigkeiten ergeben,
 - b) sie ihre Zahlungen einstellt oder ein Konkurs- oder Vergleichsverfahren gegen sie beantragt oder eröffnet wird,
- 19.6 den Beginn und die Befristung der Beleihung oder deren Beschränkung auf bestimmte Programme,
- 19.7 einen Vorbehalt, dass die Befugnis jederzeit entzogen werden kann,
- 19.8 beim Verwaltungsakt eine Rechtsbehelfsbeleihung.

Anlage 1

(zur VV Nr. 5.1 zu § 44 LHO)

Allgemeine Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur institutionellen Förderung (ANBest-I)

Die ANBest-I enthalten Nebenbestimmungen im Sinne des § 36 VwVfG LSA sowie notwendige Erläuterungen. Sie sind Bestandteil des Zuwendungsbescheides, soweit dort nicht ausdrücklich etwas anderes bestimmt ist.

Inhaltsübersicht

- Nr. 1 Anforderung und Verwendung der Zuwendung
- Nr. 2 Nachträgliche Ermäßigung der Ausgaben oder Änderung der Finanzierung
- Nr. 3 Vergabe von Aufträgen
- Nr. 4 Inventarisierungspflicht
- Nr. 5 Mitteilungspflichten des Zuwendungsempfängers
- Nr. 6 Buchführung
- Nr. 7 Nachweis der Verwendung
- Nr. 8 Prüfung der Verwendung
- Nr. 9 Erstattung der Zuwendung, Verzinsung

1. Anforderung und Verwendung der Zuwendung

1.1 Die Zuwendung ist wirtschaftlich und sparsam zu verwenden.

1.2 Alle eigenen Mittel und mit dem Zuwendungszweck zusammenhängenden Einnahmen (insbesondere Zuwendungen, Leistungen Dritter) des Zuwendungsempfängers sind als Deckungsmittel für alle Ausgaben einzusetzen. Der Haushalts- oder Wirtschaftsplan einschließlich Organisations- und Stellenplan ist verbindlich.

1.3 Der Zuwendungsempfänger darf seine Beschäftigten nicht besser stellen als vergleichbare Landesbedienstete. Höhere Vergütungen als nach dem BAT oder MTL* sowie sonstige über- oder außertarifliche Leistungen dürfen nicht gewährt werden. Die Sätze 1 und 2 gelten auch für die Beschäftigten des Zuwendungsempfängers, die bei der Durchführung von Aufträgen und von aus Zuwendungen finanzierten Projekten eingesetzt werden.

1.4 Zuwendungsempfänger, deren Gesamtausgaben zu 50 v. H. und mehr aus öffentlichen Mitteln finanziert werden, dürfen Risiken für Schäden an Personen, Sachen und Vermögen nur versichern, soweit eine Versicherung gesetzlich vorgeschrieben ist. Beträgt der Anteil der öffentlichen Mittel an den Gesamtausgaben weniger als 50 v. H., so dürfen Risiken der genannten Art nur versichert werden, wenn hierdurch der Zuwendungsempfänger seine Beschäftigten nicht besser stellt als vergleichbare Arbeitnehmer des Landes.

1.5 Die Zuwendung darf nur insoweit und nicht eher angefordert werden, als sie innerhalb von zwei Monaten nach der Auszahlung für fällige Zahlungen benötigt wird. Die Anforderung jedes Teilbetrags muss die zur Beurteilung des Mittelbedarfs erforderlichen Angaben enthalten. Am Jahresende nicht verbrauchte Kassennittel werden auf die Auszahlungen zu Beginn des Folgejahres kassenmäßig angerechnet.

1.6 Rücklagen und Rückstellungen dürfen nicht gebildet werden, es sei denn, dies ist gesetzlich (z. B. durch das Handelsgesetzbuch) vorgeschrieben.

2. Nachträgliche Ermäßigung der Ausgaben oder Änderung der Finanzierung

Ermäßigen sich nach der Bewilligung die in dem Haushalts- oder Wirtschaftsplan veranschlagten Gesamtausgaben, erhöhen sich die Deckungsmittel oder treten neue Deckungsmittel hinzu, so ermäßigt sich die Zuwendung

2.1 bei Anteilfinanzierung anteilig mit etwaigen Zuwendungen anderer Zuwendungsgeber und von vorgesehenen eigenen und sonstigen Mitteln des Zuwendungsempfängers,

2.2 bei Fehlbedarfs- und Vollfinanzierung um den vollen in Betracht kommenden Betrag.

* Für das Beitragsgebiet gelten der BAT-O und der MTArb-O als Obergrenze der Vergütungen.

3. Vergabe von Aufträgen

Bei der Vergabe von Aufträgen sind insbesondere folgende Vorschriften in der jeweils geltenden Fassung zu beachten:

3.1 Der Zuwendungsempfänger hat Aufträge bis zu einem Auftragsvolumen von 100 000 Euro je Los ohne Umsatzsteuer unter Einholung von mindestens drei Angeboten nach wirtschaftlichen und wettbewerblichen Gesichtspunkten an leistungsfähige Anbieter zu vergeben. Die Bewilligungsbehörde ist berechtigt, Vergabeprüfungen durchzuführen.

3.2 Bei Aufträgen über 100 000 Euro je Los ohne Umsatzsteuer sind folgende Vorschriften zu beachten:

3.2.1 die Vergabe- und Vertragsordnung für Bauleistungen (VOB),

3.2.2 die Verdingungsordnung für Leistungen – ausgenommen Bauleistungen – (VOL),

3.2.3 die Richtlinien über die Zubenennung von Unternehmen durch die Auftragsberatungsstelle bei der Vergabe öffentlicher Aufträge nach der Verdingungsordnung für Leistungen – ausgenommen Bauleistungen – (VOL),

3.2.4 Runderlasse über Ausnahmeregelungen zugunsten von bestimmten Unternehmen bei der Vergabe öffentlicher Aufträge.

3.2.5 Verpflichtungen des Zuwendungsempfängers auf Grund von Teil 4 des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen i. d. F. der Bek. vom 26. 8. 1998 (BGBl. I S. 2546), zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 2. 9. 2002 (BGBl. I S. 3448, 3670) und der Vergabeverordnung i. d. F. der Bek. vom 11. 2. 2003 (BGBl. I S. 169) den Abschnitt VOB/A (5 Mio. Euro) oder VOL/A (200 000 Euro) sowie die Verdingungsordnung für freiberufliche Leistungen (VOF) anzuwenden oder andere Vergabebestimmungen einzuhalten, bleiben unberührt.

4. Inventarisierungspflicht

Der Zuwendungsempfänger hat Gegenstände, deren Anschaffungs- oder Herstellungswert 410 Euro übersteigt, zu inventarisieren. Soweit aus besonderen Gründen das Land Eigentümer ist oder wird, sind die Gegenstände in dem Inventar besonders zu kennzeichnen.

5. Mitteilungspflichten des Zuwendungsempfängers

Der Zuwendungsempfänger ist verpflichtet, unverzüglich der Bewilligungsbehörde anzuzeigen, wenn

5.1 er nach Vorlage des Haushalts- oder Wirtschaftsplans weitere Zuwendungen bei anderen Landes- oder sonstigen öffentlichen Stellen beantragt oder von ihnen erhält,

5.2 für die Bewilligung der Zuwendung maßgebliche Umstände sich ändern oder wegfallen,

- 5.3 die angeforderten oder ausgezahlten Beträge nicht innerhalb von zwei Monaten nach Auszahlung verbraucht werden können.

6. Buchführung

6.1 Die Kassen- und Buchführung sowie die Ausgestaltung der Belege sind entsprechend den Regeln der Landeshaushaltsordnung und den jeweils geltenden Verwaltungsvorschriften einzurichten; es sei denn, dass die Bücher nach den für Bund oder Gemeinden geltenden entsprechenden Vorschriften oder nach den Regeln der kaufmännischen doppelten Buchführung geführt werden.

6.2 Die Belege müssen die im Geschäftsverkehr üblichen Angaben und Anlagen enthalten, die Ausgabebelege insbesondere den Zahlungsempfänger, Grund und Tag der Zahlung, den Zahlungsbeweis und bei Gegenständen den Verwendungszweck.

6.3 Der Zuwendungsempfänger hat die Bücher, Belege und alle sonstigen Geschäftsunterlagen fünf Jahre nach Vorlage des Verwendungsnachweises aufzubewahren, sofern nicht nach steuerrechtlichen oder anderen Vorschriften eine längere Aufbewahrungsfrist bestimmt ist.

7. Nachweis der Verwendung

7.1 Die Verwendung der Zuwendung ist innerhalb von sechs Monaten nach Ablauf des Haushalts- oder Wirtschaftsjahres nachzuweisen (Verwendungsnachweis). Der Verwendungsnachweis besteht aus einem Sachbericht und einem zahlenmäßigen Nachweis.

7.2 In dem Sachbericht sind die Tätigkeit des Zuwendungsempfängers sowie das erzielte Ergebnis im abgelaufenen Haushalts- oder Wirtschaftsjahr darzustellen. Tätigkeits-, Lage-, Abschluss- und Prüfungsberichte sind beizufügen.

7.3 Der zahlenmäßige Nachweis besteht für den Fall, dass der Zuwendungsempfänger nach Einnahmen und Ausgaben bucht, aus der Jahresrechnung. Diese muss alle Einnahmen und Ausgaben des abgelaufenen Haushaltsjahres in der Gliederung des Haushalts- oder Wirtschaftsplans enthalten sowie das Vermögen und die Schulden zu Beginn und Ende des Haushaltsjahres ausweisen. Bei kaufmännischer doppelter Buchführung des Zuwendungsempfängers besteht der zahlenmäßige Nachweis aus dem Jahresabschluss (Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung, bei Kapitalgesellschaften auch Anhang und Lagebericht zum Jahresabschluss) sowie auf Verlangen der Bewilligungsbehörde einer Überleitungsrechnung auf Einnahmen und Ausgaben. In der Überleitungsrechnung sind die tatsächlichen Einnahmen und Ausgaben nach den Ansätzen des Haushalts- oder Wirtschaftsplans abzurechnen. Werden neben der institutionellen Förderung auch Zuwendungen zur Projektförderung bewilligt, so sind im zahlenmäßigen Nachweis die im abgelaufenen Haushaltsjahr gewährten Zuwendungen zur Projektförderung einzeln nachrichtlich anzugeben.

7.4 Im Verwendungsnachweis ist zu bestätigen, dass die Ausgaben notwendig waren, dass wirtschaftlich und sparsam verfahren worden ist und die Angaben mit den Büchern und Belegen übereinstimmen.

7.5 Ist neben der institutionellen Förderung auch eine Zuwendung zur Projektförderung bewilligt worden, so ist jede Zuwendung getrennt nachzuweisen. In jedem Falle sind in dem Verwendungsnachweis für institutionelle Förderung die Zuwendungen zur Projektförderung nachrichtlich anzugeben.

8. Prüfung der Verwendung

8.1 Die Bewilligungsbehörde (einschließlich der für sie zuständigen Vorprüfungsstelle) ist berechtigt, Bücher, Belege und sonstige Geschäftsunterlagen anzufordern sowie die Verwendung der Zuwendung durch örtliche Erhebungen zu prüfen oder durch Beauftragte prüfen zu lassen. Der Zuwendungsempfänger hat die erforderlichen Unterlagen bereitzuhalten und die notwendigen Auskünfte zu erteilen.

8.2 Unterhält der Zuwendungsempfänger eine eigene Prüfungseinrichtung, ist von dieser der Verwendungsnachweis vorher zu prüfen und die Prüfung unter Angabe ihres Ergebnisses zu bescheinigen.

8.3 Der Landesrechnungshof ist berechtigt, bei dem Zuwendungsempfänger zu prüfen (§ 91).

9. Erstattung der Zuwendung, Verzinsung

9.1 Die Zuwendung ist zu erstatten, soweit ein Zuwendungsbescheid nach Verwaltungsverfahrenrecht (insbesondere §§ 48, 49 VwVfG LSA) oder anderen Rechtsvorschriften unwirksam oder mit Wirkung für die Vergangenheit zurückgenommen oder widerrufen wird.

9.2 Nr. 9.1 gilt insbesondere, wenn

9.2.1 eine auflösende Bedingung eingetreten ist (z. B. nachträgliche Ermäßigung der Ausgaben oder Änderung der Finanzierung nach Nr. 2),

9.2.2 die Zuwendung durch unrichtige oder unvollständige Angaben erwirkt worden ist,

9.2.3 die Zuwendung nicht oder nicht mehr für den vorgesehenen Zweck verwendet wird.

9.3 Ein Widerruf mit Wirkung für die Vergangenheit kann auch in Betracht kommen, soweit der Zuwendungsempfänger

9.3.1 die Zuwendungen nicht alsbald nach Auszahlung für fällige Zahlungen verwendet oder

9.3.2 Auflagen nicht oder nicht innerhalb einer gesetzten Frist erfüllt, insbesondere den vorgeschriebenen Verwendungsnachweis nicht rechtzeitig vorlegt sowie Mitteilungspflichten (Nr. 5) nicht rechtzeitig nachkommt.

9.4 Der Erstattungsanspruch ist nach Maßgabe des § 49a Abs. 3 VwVfG LSA jährlich mit drei Prozentpunkten über dem jeweiligen Basiszinssatz nach § 1 des Diskontsatz-Überleitungsgesetzes zu verzinsen.

9.5 Werden Zuwendungen nicht alsbald nach der Auszahlung der Erfüllung des Zweckzwecks verwendet und wird der Zuwendungsbescheid nicht zurückgenommen oder widerrufen, können für die Zeit von der Auszahlung bis zur zweckentsprechenden Verwendung ebenfalls jährlich Zinsen in Höhe von drei Prozentpunkten über dem jeweiligen Basiszinssatz nach § 1 des Diskontsatz-Überleitungsgesetzes verlangt werden.

Anlage 2

(zur VV Nr. 5.1 zu § 44 LHO)

Allgemeine Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung (ANBest-P)

Die ANBest-P enthalten Nebenbestimmungen im Sinne des § 36 VwVfG LSA sowie notwendige Erläuterungen. Sie sind Bestandteil des Zuwendungsbescheides, soweit dort nicht ausdrücklich etwas anderes bestimmt ist.

Inhaltsübersicht

- Nr. 1 Anforderung und Verwendung der Zuwendung
- Nr. 2 Nachträgliche Ermäßigung der Ausgaben oder Änderung der Finanzierung
- Nr. 3 Vergabe von Aufträgen
- Nr. 4 Zur Erfüllung des Zweckzwecks beschaffte Gegenstände
- Nr. 5 Mitteilungspflichten des Zuwendungsempfängers
- Nr. 6 Nachweis der Verwendung
- Nr. 7 Prüfung der Verwendung
- Nr. 8 Erstattung der Zuwendung, Verzinsung

1. Anforderung und Verwendung der Zuwendung

1.1 Die Zuwendung ist wirtschaftlich und sparsam zu verwenden.

1.2 Alle mit dem Zweckzweck zusammenhängenden Einnahmen (insbesondere Zuwendungen, Leistungen Dritter) und der Eigenanteil des Zuwendungsempfängers sind als Deckungsmittel für alle mit dem Zweckzweck zusammenhängenden Ausgaben einzusetzen. Der Finanzierungsplan ist hinsichtlich des Gesamtergebnisses verbindlich. Die Einzelansätze dürfen um bis zu 20 v. H. überschritten werden, soweit die Überschreitung durch entsprechende Einsparungen bei anderen Einzelansätzen ausgeglichen werden kann. Beruht die Überschreitung eines Einzelansatzes auf behördlichen Bedingungen oder Auflagen, insbesondere im Rahmen des baurechtlichen Verfahrens, sind innerhalb des Gesamtergebnisses des Finanzierungsplans auch weitergehende Abweichungen zulässig. Die Sätze 2 bis 4 finden bei der Festbetragsfinanzierung keine Anwendung.

1.3 Dürfen aus der Zuwendung auch Personalausgaben oder sächliche Verwaltungsausgaben geleistet

werden und werden die Gesamtausgaben des Zuwendungsempfängers überwiegend aus Zuwendungen der öffentlichen Hand bestritten, darf der Zuwendungsempfänger seine Beschäftigten nicht besser stellen als vergleichbare Landesbedienstete. Höhere Vergütungen als nach dem BAT oder MTL*¹ sowie sonstige über- und außertarifliche Leistungen dürfen nicht gewährt werden.

1.4 Die Zuwendung darf nur insoweit und nicht eher angefordert werden, als sie innerhalb von zwei Monaten nach der Auszahlung für fällige Zahlungen benötigt wird. Die Anforderung jedes Teilbetrags muss die zur Beurteilung des Mittelbedarfs erforderlichen Angaben enthalten. Dabei ist die Verwendung bereits erhaltener Teilbeträge in summarischer Form mitzuteilen. Im Übrigen darf die Zuwendung wie folgt in Anspruch genommen werden:

1.4.1 bei Anteil- oder Festbetragsfinanzierung jeweils anteilig mit etwaigen Zuwendungen anderer Zuwendungsgeber und den vorgesehenen eigenen und sonstigen Mitteln des Zuwendungsempfängers,

1.4.2 bei Fehlbedarfsfinanzierung, wenn die vorgesehenen eigenen und sonstigen Mittel des Zuwendungsempfängers verbraucht sind.

1.5 Die Bewilligungsbehörde behält sich vor, den Zuwendungsbescheid mit Wirkung für die Zukunft zu widerrufen, wenn sich herausstellt, dass der Zweckzweck nicht zu erreichen ist.

2. Nachträgliche Ermäßigung der Ausgaben oder Änderung der Finanzierung

2.1 Ermäßigen sich nach der Bewilligung die in dem Finanzierungsplan veranschlagten Gesamtausgaben für den Zweckzweck, erhöhen sich die Deckungsmittel oder treten neue Deckungsmittel hinzu, so ermäßigt sich die Zuwendung

2.1.1 bei Anteilfinanzierung anteilig mit etwaigen Zuwendungen anderer Zuwendungsgeber und den vorgesehenen eigenen und sonstigen Mitteln des Zuwendungsempfängers;

2.1.2 bei Fehlbedarfs- und Vollfinanzierung um den vollen in Betracht kommenden Betrag.

2.2 Nr. 2.1 gilt (mit Ausnahme der Vollfinanzierung) nur, wenn sich die Gesamtausgaben oder die Deckungsmittel um mehr als 500 Euro ändern.

* Für das Beitrittsgebiet gelten der BAT-O und der MTL-Ar-O als Obergrenze der Vergütungen.

Anlage 4: sonstige Nebenbestimmungen und Hinweise

1. Die Haushaltsführung ist so zu gestalten, dass tarifbedingte steigende Personalkosten aus Einsparungen an anderen Stellen im Haushaltsplan zu erbringen sind. Die Besetzung bzw. Wiederbesetzung von frei werdenden Stellen bedürfen der ausdrücklichen schriftlichen Einwilligung der Zuwendungsgeber. Beschäftigte institutionell geförderter Zuwendungsempfänger dürfen nicht besser gestellt werden als vergleichbare Arbeitnehmer des Landes.
2. Abweichend von Nr. 1.2 ANBest-I wird die Verwendung von Mitteln eines Ansatzes des Haushaltsplanes für die Zwecke eines anderen Ansatzes zugelassen. Sofern eingesparte Mittel bei Titeln der Hauptgruppe 4 zugunsten von Titeln der Hauptgruppen 5 und 6 verwendet werden sollen, ist dies vorher beim Zuwendungsgeber schriftlich zu beantragen. Die Übertragung der betreffenden Haushaltsmittel ist erst nach schriftlicher Zustimmung möglich.
3. Gemäß VV Nr. 5.1.5 zu § 44 LHO wird eine Ausnahme von Nr. 2 ANBest-I dahingehend zugelassen, dass zusätzlich erwirtschaftete Einnahmen nicht zu einer Ermäßigung der Zuwendung führen. Diese Einnahmen können zur Deckung der Mehrausgaben eingesetzt werden, wenn diese zur Erfüllung der satzungsgemäßen Aufgaben verwendet werden.
4. Die mit Hilfe der Zuwendung erworbenen Gegenstände, welche entsprechend Nr. 4 der ANBest-I der Inventarisierungspflicht unterliegen, dürfen ohne Zustimmung der Zuwendungsgeber weder veräußert noch anderweitig verwendet werden.
5. Strukturveränderungen bedürfen der vorherigen schriftlichen Einwilligung der Zuwendungsgeber.
6. Werden aus der Zuwendung auch Kosten für Druckschriften und sonstige Veröffentlichungen finanziert ist je ein Exemplar an
 - a) die Stadt und das Land,
 - b) die Deutsche Nationalbibliothek ,
 - c) die Universitäts- und Landesbibliothek Halle,
 - d) an die Bibliothek des Landtages von Sachsen-Anhalt abzugeben.

Auf Anforderung ist je ein Exemplar an

 - a) die Bibliothek des Deutschen Bundestages in Bonn,
 - b) die Bayerische Staatsbibliothek in München,
 - c) die Stiftung Preußischer Kulturbesitz–Staatsbibliothek (Abt. Bestandsaufbau) unentgeltlich abzugeben.
7. Ergänzend zu Nr. 3 der ANBest-I sind die Bestimmungen des § 2 – Abfallgesetz des Landes Sachsen-Anhalt – bei der Vergabe von Aufträgen anzuwenden.
8. Auf die Förderung des Landes Sachsen-Anhalt ist in geeigneter Form (gegebenenfalls in Presseveröffentlichungen oder in Druckschriften) hinzuweisen. Die Presseveröffentlichungen sind im Rahmen der Verwendungsnachweisführung vorzulegen. Die im Rahmen der Zuwendung zu realisierenden Veranstaltungen sollen im Kulturserver Sachsen-Anhalt (<http://www.kulturserver.de>) angezeigt werden. Die Veröffentlichung im Landesportal erfolgt nach Absprache mit dem Kultusministerium unter www.sachsen-anhalt.de durch das Kultusministerium. Internationale Projekte und Verpflichtungen sind dem Kultusministerium anzuzeigen.

9. Auf die Einhaltung der Vergabevorschriften gemäß Nr. 3 der ANBest-I zu § 44 LHO LSA wird ausdrücklich hingewiesen.
Vor einer Auftragsvergabe ist der Grund einer beabsichtigten freihändigen Vergabe aktenkundig zu machen. Bei einer Auftragsvergabe bis 100.000 € besteht die Verpflichtung, mindestens 3 Angebote einzuholen und den Auftrag dann nach wirtschaftlichen und wettbewerblichen Gesichtspunkten an leistungsfähige Anbieter zu vergeben.
10. Es wird darauf hingewiesen, dass aus der Bewilligung nicht geschlossen werden kann, dass auch in künftigen Haushaltsjahren über das Vertragsende hinaus mit einer Förderung im bisherigen Umfang gerechnet werden kann.
11. Eine Aufstellung aller internationalen Kontakte/ Projekte für das jeweilige Haushaltsjahr einschließlich einer Vorschau für das Folgejahr ist bis zum 01.03. d. J. an Referat 501 des LVwA und an Referat 44 des Kultusministeriums zu senden.